Bekanntmachung

der Feststellung des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung eines Einzelfalles gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der zurzeit geltenden Fassung

Änderungsantrag gemäß § 16 BImSchG der AgrarVolt Keppeln GmbH & Co.KG, Dorfstraße 9, 25852 Bordelum auf Erteilung einer Genehmigung für die Änderung einer genehmigten Windkraftanlage.

Die Antragstellerin hat mit Datum vom 26.04.2021 (Eingang 28.04.2021) bei der Kreisverwaltung Kleve die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 BImSchG zur Aufnahme des Nachtbetriebes im schallreduzierten Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-82 auf dem Grundstück der Gemeinde Uedem, Gemarkung Keppeln, Flur: 4, Flurstück 62 (ETRS 89-Koordinaten: Ostwert: 32.309.582,999, Nordwert: 5.732.079,264) beantragt. Das Vorhaben umfasst die Änderung der bereits mit Bescheid 6.1-32 3-14-GV 42/15 vom 21.12.2016 genehmigten Windenergieanlage.

Gemäß § 9 Abs. 4 UVPG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 und Abs. 5 UVPG sowie in Verbindung mit Ziffer 1.6.2 der Anlage 1 zum UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch die Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers nach überschlägiger Prüfung des Einzelfalles durch die zuständige Behörde unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien nicht offensichtlich ausgeschlossen werden können.

Beantragt wurde die Aufnahme des Nachtbetriebs der Windenergieanlage im schallreduzierten Betrieb. Der Standort, die Nabenhöhe, der Rotordurchmesser und die zu versiegelnde Fläche der Windkraftanlage bleiben unverändert. Die vorhandenen Steuerungs- und Überwachungseinrichtungen werden auch zur Nachtzeit genutzt. Mit fachgutachterlichen Unbedenklichkeitserklärungen zur Beurteilung der Auswirkungen auf die Umwelt wurde erklärt, dass keine erheblichen negativen Auswirkungen in Bezug auf Natur und Umwelt zu erwarten sind. Mit der vorgelegten Schallimmissionsprognose wird der Nachweis erbracht, dass bei Aufnahme des Nachtbetriebes die nach TA Lärm zulässigen Immissionsrichtwerte an den zu betrachtenden Immissionsorten eingehalten werden.
Weitere erhebliche Auswirkungen auf die in § 2 UVPG genannten Schutzgüter sind nicht zu erwarten.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls hat im vorliegenden Fall ergeben, dass keine erheblichen negativen Auswirkungen unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien zu erwarten sind.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Kleve, den 02.09.2021

Kreis Kleve
Die Landrätin
Gorißen